



Stadt
Landshut

Bayerische Ehrenamtskarte Akzeptanzpartnervertrag

zur Teilnahme als Akzeptanzstelle der Bayerischen Ehrenamtskarte mit der

Stadt Landshut Projektbüro
Ehrenamtskarte
Luitpoldstraße 29
84034 Landshut

Telefon: 0871 - 88 22 77
E-Mail: eak@landshut.de
Internet: www.landshut.de/eak

Firma	
Straße Hausnummer	
PLZ/Ort	
Telefon	
Fax	
Mobil	
E-Mail	
Internet	
Ansprechpartner	

Rabatt-Höhe / Zugabe / Mehrwertleistungen

Mehrwert:	
Anreiz:	

- Die Stadt Landshut gewährleistet die Einbindung Ihres Unternehmens in das Gesamtsystem Ehrenamtskarte.
- Ich möchte zu den unten beschriebenen Bedingungen teilnehmen. Die von mir gelieferten Daten (Logo + Text + Bilder) sind frei von Rechten Dritter und dürfen von der Stadt Landshut unentgeltlich zu Werbezwecken für die Vertragsdauer verwendet werden.
- Ich bin mit der Veröffentlichung meiner Teilnahme einverstanden, wie z.B.
 - Interneteintrag, mit evtl. Verlinkung auf meine Internetseite
 - in Printmedien, auf Veranstaltungen etc.
- Digitale reprofähige Daten** (Logo + Text + Bilder) **werden vom Akzeptanzpartner geliefert bis _____**
- Mit der Zusendung von Unterlagen zur Jugendleitercard (eine weitere, speziell für qualifizierte Jugendleiter entwickelte Rabattkarte, www.juleica.de) durch den Stadt- bzw. Kreisjugendring Landshut erkläre ich mich einverstanden.**

Bedingungen:

Die Teilnahme ist kostenlos. Die Vereinbarung kann von der Stadt Landshut aus wichtigem Grund (z. B. Nichtgewährung des o.g. Mehrwertes) mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Der Vertrag gilt ab Unterschrift beider Parteien und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann vom Akzeptanzpartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden, frühestens ein Jahr nach Vertragsabschluss. Der Akzeptanzpartner verpflichtet sich nach Kündigung zur Gewährung des vereinbarten Mehrwertes für weitere 6 Monate.

Die allgemeinen Vertragsbedingungen (siehe Rückseite) wurden zur Kenntnis genommen.

Stadt Landshut (Datum, Unterschrift)

Akzeptanzpartner (Ort, Datum, Unterschrift, Firmenstempel)



Allgemeine Vertragsbedingungen

zur Teilnahme als Akzeptanzpartner der Bayerischen Ehrenamtskarte, nachfolgend Ehrenamtskarte genannt, mit der
Stadt Landshut, Projektbüro Ehrenamtskarte
Luitpoldstraße 29
84034 Landshut
Telefon: 0871 - 88 22 77
E-Mail: eak@landshut.de

Gültig ab: 01.01.2016

1. Vertragsbedingungen für Akzeptanzstellen

- 1.1. Akzeptanzstelle können Einzelhändler, Dienstleister, Inhaber von Gastronomiebetrieben und Freizeiteinrichtungen oder sonstige Gewerbetreibende, sowie öffentliche Einrichtungen im Bereich der Bundesrepublik Deutschland werden.
- 1.2. Voraussetzungen für die Teilnahme als Akzeptanzstelle ist die Annahme und Unterzeichnung der Vereinbarung/Auftragserteilung und deren Bestätigung durch die Stadt Landshut.
- 1.3. Auch ohne Widerspruch der Stadt Landshut im Einzelfall finden die Allgemeine Geschäftsbedingungen der Akzeptanzstellen keine Anwendung.

2. Gewährung von Rabatten und/oder Zugaben

- 2.1. Die teilnehmende Akzeptanzstelle verpflichtet sich - gegen Vorlage einer gültigen Bayerischen Ehrenamtskarte - dem Karteninhaber während der Laufzeit des Akzeptanzpartnervertrages einen sofortigen Preisvorteil durch Einräumung eines Rabattes oder einer Zugabe zu gewähren. Die Akzeptanzstelle ist nicht verpflichtet, den vereinbarten Preisvorteil im Rahmen besonderer Verkaufsveranstaltungen oder Sonderaktionen zu gewähren.
- 2.2. Die Höhe und Art des zu gewährenden sofortigen Preisvorteils wird im Rahmen des Akzeptanzpartnervertrages mit der Stadt Landshut festgelegt, welcher jeweils für einen fest definierten Zeitraum gültig ist. Die Stadt behält sich vor, Rabatte und/oder Zugaben ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Es besteht kein Anspruch auf eine Teilnahme.
- 2.3. Die Akzeptanzstelle bringt an geeigneter Stelle und gut sichtbar einen von der Stadt Landshut zur Verfügung gestellten Aufkleber an, der einen Hinweis auf die Eigenschaft „Akzeptanzstelle Ehrenamtskarte“ kommuniziert.
- 2.4. Die Akzeptanzstelle verpflichtet sich, keine Rabatte und/oder Zugaben zu gewähren, die gegen gesetzliche bzw. wettbewerbsrechtliche Auflagen verstoßen. Die Akzeptanzstellen sind für die Unmissverständlichkeit der werbenden Aussagen im Rahmen der Rabatt- und Zugabengewährung verantwortlich.
- 2.5. Die Bayerische Ehrenamtskarte ist nicht übertragbar. Die Akzeptanzstelle ist verpflichtet, Missbrauchsfälle der Stadt Landshut unverzüglich schriftlich zu melden. Sie ist in diesem Fall berechtigt, die Ehrenamtskarte einzuziehen. Jede eingezogene Ehrenamtskarte ist an die Stadt Landshut weiterzuleiten.

3. Kündigung

- 3.1. Der Vertrag gilt ab Unterschrift beider Parteien und wird mit einer Mindestlaufzeit auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann vom Akzeptanzpartner mit einer Frist von drei Monaten erstmalig zu dem im Vertrag vereinbarten Datum gekündigt werden. Der Akzeptanzpartner verpflichtet sich nach der Kündigung zur Gewährung des vereinbarten Mehrwertes für weitere sechs Monate.
- 3.2. Für den Fall des Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Einräumung des vereinbarten Preisvorteils durch die Akzeptanzstelle steht der Stadt Landshut ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
Die Stadt Landshut behält sich in diesem Falle weitere Schadensersatzforderungen vor.
- 3.3. Die Stadt Landshut behält sich das Recht vor, das Projekt Bayerische Ehrenamtskarte unter Einhaltung einer angemessenen Frist, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch ohne Einhaltung einer solchen Frist, unter angemessener Wahrung der Belange der Akzeptanzstellen einzustellen.
- 3.4. Für den Fall der Kündigung durch die Stadt Landshut oder die Eigenkündigung ist die Akzeptanzstelle verpflichtet, von der

Stadt Landshut empfangene Leistungen, Ausstattungen und Dokumente an die Stadt Landshut herauszugeben.

4. Haftung

- 4.1. Die Stadt Landshut haftet nur für Schäden, die durch sie bzw. ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, im Fall einer Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ("Kardinalpflichten") sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Landshut oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt Landshut beruhen.
- 4.2. Die Stadt Landshut haftet nicht, wenn die Bayerische Ehrenamtskarte aus wichtigem Grund eingestellt wird. Dies gilt insbesondere für entgangenen Nutzen. Die Stadt Landshut übernimmt insbesondere keine Haftung für Ansprüche Dritter gegenüber den Akzeptanzstellen, die aus Verstößen gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit Rabatten und Zugaben herrühren.
- 4.3. Die Stadt Landshut haftet gegenüber der Akzeptanzstelle nicht für missbräuchliche Verwendung der Ehrenamtskarte.

5. Marketing

Die Ausgabe und Verteilung der Bayerischen Ehrenamtskarte obliegt ausschließlich der Stadt Landshut. Den Akzeptanzstellen ist es insbesondere nicht gestattet, ohne vorherige Absprache mit der Stadt Landshut selbstständig Werbung und Marketing im Zusammenhang mit der Bayerischen Ehrenamtskarte zu betreiben

6. Datenschutz

Jede Akzeptanzstelle verpflichtet sich, personenbezogene Daten der Karteninhaber, sowie Daten über den Ort, die Art und die Höhe eines Einsatzes der Bayerischen Ehrenamtskarte nicht zu erfassen.

7. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 7.1. Soweit die Akzeptanzstelle Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Landshut ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten mit der Einschränkung, dass der Stadt Landshut das Recht vorbehalten ist, die Akzeptanzstelle auch an jedem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- 7.2. Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten. Für alle Rechtsbeziehungen, die sich aus diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Parteien und/oder ihre Rechtsnachfolger ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist - soweit rechtlich möglich - durch eine solche zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen entspricht.